



Fachbereich WD 4

Steuerungsumgehung und Steuerhinterziehung

Gefragt wird nach der Strafbarkeit der Steuerungsumgehung in Deutschland.

1. Zur Abgrenzung: Steuervermeidung

Werden die Merkmale eines Steuertatbestands bewusst nicht erfüllt, um keine Steuern zahlen zu müssen, spricht man von Steuervermeidung. Dieses Verhalten ist nicht rechtswidrig und nicht strafbar.

2. Steuerungsumgehung

Eine Steuerungsumgehung liegt vor, wenn rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten so missbraucht werden, dass der Steuertatbestand seinem Wortlaut nach nicht vorliegt, aber der Sache nach erfüllt wird. Dann ist das Steuergesetz so anzuwenden, als sei es nicht umgangen worden (siehe § 42 Absatz 1 Abgabenordnung).¹ § 42 Absatz 2 Abgabenordnung definiert den Missbrauch wie folgt:

Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Die Steuerungsumgehung ist nicht strafbar. Strafbarkeit ergibt sich erst, wenn zusätzlich die Merkmale der Steuerhinterziehung erfüllt sind, also wenn der Steuerpflichtige den relevanten Sachverhalt verschleiert oder verheimlicht.²

1 Siehe Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 335; Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 6.29.

2 *Englisch*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 5.134.

3. Steuerhinterziehung

Eine strafbare Steuerhinterziehung begeht, wer den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Absatz 1 Abgabenordnung). Die Steuerhinterziehung wird im Grundfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
